

Ministerium der Finanzen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

men, und bestimmt, daß die zu ernennende Commission keine Vollmacht zur Fortsetzung des Baus, welcher einstweilen eingestellt wird, haben, sondern nur die Polizei in den Urfelnerinnen, und die Vorlegung eines Plans über die Fortsetzung dieses Baus besorgen soll, und daß sie Nachsuchungen über die vorgefallenen Unordnungen und Betriegereien machen soll.

Weber fodert in 8 Tagen ein Gutachten von dieser Commission. Huber bemerkt, daß diese Commission ungeheuer viel Aufträge, und Arbeit auf sich hat, und wünscht also Theilung dieser Aufträge unter zwei Commissionen. Custor will nur über die Urfelnerinnen innert 8 Tagen ein Gutachten haben. Zimmermann glaubt, man könnte das allgemeine der Bauten bei der bisherigen Baucommission lassen, und über die Urfelnerinnen eine besondere Commission ernennen. Koch stimmt Zimmermann bei, und bittet, daß man der Commission keine Zeit bestimme. Huber vereinigt sich mit Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird.

In die neue Commission werden durch geheimes Stimmenmehr ernannt: Zimmermann, Koch und Escher.

Herzog v. Eff. klagt, daß noch so viele Ueberbleibsel des alten Föderalismus vorhanden seyen, unter denen er besonders das Concursrecht einzelner Theile Helvetiens zählt, welchem zufolge die Gemeindeglieder vor andern Staatsbürgern in vielen Gemeinden nach einem Vorzug bei Falliten haben, er fodert also schleunigen Rapport von der Commission. Custor glaubt, es sey schon hierüber ein Gesetz gemacht worden. Herzog versichert, daß sich Custor irre, und beharrt auf seinem Antrag. Schlußpf stimmt Herzog bei, und verspricht baldigen Rapport von der Commission.

Zimmermann fodert, daß die beiden Baucommissionen nöthig findenden Falls einen Baumeister herzurufen berechtigt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Koch im Namen der Militärcommission legt folgendes Gutachten vor:

Der große Rath an den Senat.

Auf die Einladung des Vollziehungsdirektoriums vom 29. Januar 1799, hat der große Rath in Erwägung gezogen:

Daß auch bei einem Volke, dessen kriegerische Anlagen zu Erhaltung seiner Freiheit sorgfältig unterhalten und befördert werden müssen, — dennoch die Regierung nicht unterlassen darf, durch wohl ausgebildete Lehrer für die Moralität künftiger Generationen zu sorgen, so wie auch für die Aufnahme derjenigen Wissenschaften, welche der Menschheit am unentbehrlichsten sind;

Daß aber dabei auf der andern Seite den Mißbräuchen vorgebogen werden müsse, welche von den zu obigem Zwecke nothwendigen Ausnahmen entstehen könnten:

Diesemnach hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt,

Beschlossen:

1. Vom Militärdienst sind, eben so wie die eingeweihten Religionsdiener, auch die jungen Leute entzogen, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet haben.

2. Doch müssen diejenigen, welche von dieser Ausnahme Gebrauch machen wollen, durch authentische Zeugnisse beweisen: daß sie sich diesem Stand wenigstens ein oder zwei Jahr vorher gewidmet hatten, ehe der Fall eingetreten, daß sie nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1798 zum Militärdienst eingeschrieben werden sollten; daß sie ferner während dieser Frist als Studenten der Theologie auf den Registern einer in, oder ausländischen Lehranstalt eingeschrieben seyen; daß sie endlich während dieser Frist dem Studium der theologischen Wissenschaften ununterbrochen obgelegen haben.

3. Diese Ausnahme hört auf, sobald sie das Studium der Theologie verlassen, ohne wirklich als Religionsdiener eingeweiht zu seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Finanzen.

Das vollziehende Direktorium hat in Folge des Gesetzes vom 17. November beschlossen: die bisherige Pulverhandlungen der einzelnen Kantons aufzuheben, und zu Besorgung des Pulverhandels in ganz Helvetien eine einzige Centralverwaltung in Bern, als in dem Mittelpunkt der wichtigsten Pulvermühlen, niederzusetzen.

Diese Verwaltung wird aus einem Intendanten und einem Cassirer bestehen, die beide nebst der erforderlichen allgemeinen Bekanntschaft mit Rechnungs- und Carrefakten auch noch besondere Kenntnisse von diesem einzelnen Fache besitzen sollten.

Diejenigen helvetischen Bürger, welche sich diesen mit mäßigen aber anständigen Besoldungen verbundenen Stellen zu widmen wünschen, werden eingeladen, ihre Namen, Wohnort, ihren bisherigen Beruf, und die Zeugnisse, die sie zu ihrem Vortheil anführen können, bis auf den 15. künftigen Merzmonats an das Centralbureau der Regien des Finanzministers, einzusenden.

Luzern, den 26. Hornung 1799.

Der Chef de Bureau, Hirzel